

Vorwort zu dieser Ausgabe	S. 2
1. EZVK weiterhin auf gutem Kurs	
Geschäftstätigkeit unter Pandemiebedingungen	S. 3
2. Verwaltungsrat beschließt Satzungsänderungen	
Eheversorgungsausgleich, Organisatorisches	S. 5
3. Verwaltungsrat verabschiedet Stephan Schulze Schwienhorst	
Abschied nach 15 Jahren als Vorstandsvorsitzender	S. 6
4. Verwaltungsrat wählt Vorsitz	
Zwei Bestätigungen und ein neues Gesicht	S. 6
5. Neuer Tarif für die freiwillige Versicherung	
Beitragsorientierte Leistungszusage bleibt	S. 7
6. Sinkende BBG: Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung	
Steuern, Sozialversicherung, Arbeitsrecht	S. 8
7. Zuschusspflicht des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung	
Jetzt auch für „Altverträge“	S. 10
Rechengrößen und Grenzwerte 2022	
Auf einen Blick	S. 11

EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-0
Fax 06151 3301-187
E-Mail info@ezvk.de
www.ezvk.de

... bei der Rente für Sie da.

Sehr geehrte Damen und Herren,



mit dieser EZVK aktuell begrüße ich Sie zum ersten Mal als Vorstandsvorsitzender der EZVK. Seit einem knappen halben Jahr bin ich nun im Amt – ein halbes Jahr, das angefüllt war mit neuen Erfahrungen, Kontakten und Entscheidungen, aber auch mit Vertrautem. Denn die Materie Zusatzversorgung kenne ich bereits aus meiner Zeit als Mitglied des Vorstands unserer Schwesternkasse, der KZVK in Dortmund. Ich freue mich darauf, die EZVK gemeinsam mit Ihnen, unseren Beteiligten, weiterzuentwickeln und für die Zukunft zu stärken.

Die Zusatzversorgung ist nicht nur ein leistungsstarkes, modernes System der betrieblichen Altersversorgung, sondern auch Teil der kirchlich-diakonischen Gemeinschaft. Wie wertvoll dies ganz konkret ist, konnte ich auf unserer Verwaltungsratssitzung hautnah erleben, die am 28. Oktober 2021 in Frankfurt zwar unter 3G-Bedingungen, aber immerhin „live“ stattfand. Mit vielen der Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten aus Kirche und Diakonie habe ich dort sehr anregende Gespräche geführt und freue mich auf den weiteren Austausch.

Auf der Verwaltungsratssitzung stellte ich die erfreulichen Ergebnisse des vergangenen Geschäftsjahres vor. Eine Zusammenfassung lesen Sie in dieser Ausgabe. Außerdem wählte der Verwaltungsrat sein Führungsteam neu und beschloss einige Satzungsänderungen, die wir Ihnen ebenfalls vorstellen.

Darüber hinaus informieren wir Sie über Neuerungen für die Pflicht- und die freiwillige Versicherung, die im Jahr 2022 auf uns zukommen.

Ich freue mich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihr

Dr. Volker Heinke

Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. EZVK weiterhin auf gutem Kurs

Auf der Sitzung des Verwaltungsrats der EZVK am 28. Oktober 2021 in Frankfurt präsentierte der neue Vorstandsvorsitzende Dr. Volker Heinke die Ergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs 2020. Darüber hinaus gab er auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten einen Ausblick auf die Entwicklung im Jahr 2021. Die genauen Ergebnisse für 2021 werden erst im Laufe des Jahres 2022 feststehen.

Vorstellung der Ergebnisse für 2020 auf der Verwaltungsratssitzung am 28. Oktober 2021

Trotz der weiter bestehenden Einschränkungen durch die Pandemie verzeichnete die EZVK im Geschäftsjahr 2020 eine stabile Weiterentwicklung. Getragen wurde diese positive Entwicklung vor allem durch das anhaltende Beitragswachstum in der Pflichtversicherung *EZVKGrund* um rund 5,6 Prozent. Die Zahl der Pflichtversicherten erhöhte sich insgesamt um gut 3 Prozent. Die vorläufigen Werte für 2021 zeigen eine weitere planmäßige Steigerung. Die *EZVKGrund* bleibt damit die feste Basis der Zusatzversorgung und zeigt sich auch in der Corona-Pandemie als zuverlässig und stabil.

Auch für die freiwillige Versicherung *EZVKPlus* und die EZVK Unterstützungskasse zeigen die vorläufigen Werte für 2021 – trotz weiterhin eingeschränkter persönlicher Beratungsmöglichkeiten – ein sehr erfreuliches Beitragswachstum. Insbesondere die EZVK Unterstützungskasse konnte nicht nur beim Beitragswachstum, sondern auch beim Neugeschäft (Neuabschlüsse und Trägerunternehmen) deutlich überplanmäßig zulegen.

Die Kapitalmärkte konnten die Verluste der ersten Pandemiemonate bis zum Ende des Jahres 2020 erfreulicherweise aufholen. Auch für den Verlauf des Jahres 2021 weisen die bisher vorliegenden Daten auf eine sehr positive Performance des Fondsvermögens hin. Vor allem die Anlagen in Aktien und Alternative Investments profitierten von Wertsteigerungen. Diese positiven Kapitalmarktentwicklungen ermöglichten planmäßige Ausschüttungen, um die geplante Nettoverzinsung zu realisieren und den Deckungsgrad weiter zu erhöhen. Bis zum Stichtag 30. September 2021 stieg der Marktwert der Kapitalanlagen insgesamt um ca. 7,7 Prozent.

Die Pandemiebedingungen bestimmten auch im Jahr 2021 das Arbeitsumfeld der Kasse. Der Krisenstab der EZVK tagte regelmäßig und erarbeitete geeignete Maßnahmen, um den Anforderungen zu begegnen. Zu den umgesetzten Maßnahmen gehören mobile Arbeit, die Bereitstellung von Masken und Selbsttests sowie die Impfmöglichkeit durch den betriebsärztlichen Dienst der Kasse. Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Maßnahmen spielte die Digitalisierung, die weiter vorangetrieben wurde. Online-Konferenzen und weitere digitale Prozesse wurden konsequent ausgebaut und weiterentwickelt.

Laufender Geschäftsbetrieb von Pandemie kaum beeinträchtigt

Ein weiteres wichtiges internes Thema war die Neubesetzung eines Vorstandsposten der EZVK. Mit Dr. Volker Heinke hat die Kasse eine sehr qualifizierte und führungserfahrene Persönlichkeit gefunden. Dr. Heinke übernahm am 1. September 2021 die Funktion des Vorstandsvorsitzenden und löste damit Stephan Schulze Schwienhorst ab, der in den Ruhestand trat. Dem Vorstand gehört weiterhin Vanessa Baumann an.

Dr. Volker Heinke im Porträt

Seit 1. September 2021 ist Dr. Volker Heinke neuer Vorstandsvorsitzender der EZVK. Der versierte Finanzexperte verfügt über vielfältige Erfahrungen sowohl in der Versicherungswirtschaft als auch in der Zusatzversorgung. Vor seinem Wechsel zur EZVK war er als Kapitalanlage- und Finanzvorstand für die Versicherungsgesellschaft Provinzial Rheinland tätig. Bis 2015 war er Vorstandsmitglied bei den LVM-Versicherungen und bis 2011 Vorstandsmitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) sowie der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB).

Als promovierter und habilitierter Betriebswirt lehrt Dr. Heinke zudem am Center of Finance der Universität Münster.



Auf der Sitzung des Verwaltungsrats am 28. Oktober 2021: Der Vorstandsvorsitzende der EZVK Dr. Volker Heinke stellt die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2020 vor und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2021.

Ein Projekt, das bereits vor „Corona“ geplant wurde und im vergangenen Geschäftsjahr konkret in Angriff genommen wurde, ist der Anbau an das bestehende Verwaltungsgebäude der Kasse. Der Anbau wurde notwendig, um zusätzliche Büroflächen für die EZVK zu gewinnen. Dabei legt die Kasse besonderen Wert auf eine nachhaltige Bauweise. Der Bezug des Anbaus ist für das Jahr 2023 geplant.

Neubau-Projekt

Insgesamt gesehen kann die EZVK auf ein erfolgreich abgeschlossenes Geschäftsjahr 2020 zurückblicken. Auch im Jahr 2021 konnte die Geschäftstätigkeit der Kasse ohne wesentliche Beeinträchtigungen mit voller Leistungsfähigkeit fortgeführt werden. Für die Zukunft ist die EZVK daher sehr gut aufgestellt.

2. Verwaltungsrat beschließt Satzungsänderungen

Am 28. Oktober 2021 tagte der Verwaltungsrat der EZVK in Frankfurt und beschloss unter anderem einige Satzungsänderungen. Die Satzung bildet die Grundlage für die Geschäftstätigkeit der Kasse.

Aktuelle Satzung unter
www.ezvk.de

Im Folgenden lesen Sie die wesentlichen Satzungsänderungen im Überblick:

■ Eheversorgungsausgleich

Im Fall einer Scheidung werden die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften und Ansprüche zwischen den beiden betroffenen Personen aufgeteilt, wenn das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht überträgt. Bisher wurden Anrechte aus der Pflichtversicherung *EZVKGrund* für die ausgleichsberechtigte Person in die freiwillige Versicherung *EZVKPlus* übertragen. Die neue Regelung sieht vor, dass der Ausgleich innerhalb der *EZVKGrund* erfolgt. Die Teilungen für die freiwillige Versicherung werden innerhalb desselben Tarifs der freiwilligen Versicherung durchgeführt.

■ Organisatorische Verfassung

Im Bereich der organisatorischen Verfassung der Satzung werden die Regelungen zu den Beschlussfassungen des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats klarstellend ergänzt. Neu aufgenommen werden Regelungen zur Durchführung der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats sowie eine Rechtsgrundlage zur angemessenen Entschädigung für den Vorsitz des Schiedsgerichts.

Die 19. Satzungsänderung wird wirksam, wenn die Zustimmung der Gewährleistungsträger mit der erforderlichen Mehrheit vorliegt und die Satzungsänderung im Amtsblatt der EKD veröffentlicht wird.

3. Verwaltungsrat verabschiedet Stephan Schulze Schwienhorst

Ausführliches Interview
im EZVK-Jahresbericht
2020 auf www.ezv.de

Nach 15 Jahren an der Spitze der EZVK beendete Stephan Schulze Schwienhorst im November seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender und trat in den Ruhestand. Unter seiner Ägide wurden wichtige Entscheidungen für die Zukunftsfähigkeit der EZVK getroffen. Zu nennen sind hier die Anpassung des Finanzierungssystems für die Pflichtversicherung, der weitere Ausbau der Kassenorganisation, die Einführung der EZVK Unterstützungskasse sowie der Zusammenschluss mit der KZVK Baden.



Der Vorsitzende des Verwaltungsrats Udo Heinen dankt dem scheidenden Vorstandsvorsitzenden Stephan Schulze Schwienhorst mit einem Abschiedsgeschenk.

Der Verwaltungsrat würdigte die Leistungen des scheidenden Vorstandsvorsitzenden und verabschiedete ihn auf seiner Sitzung in Frankfurt.

4. Verwaltungsrat wählt Vorsitz

Neu gewählter Vorsitz für
den Verwaltungsrat

Zu Beginn der Sitzung wählte der neu konstituierte Verwaltungsrat der EZVK einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretungen. Gewählt wurden:

- als Vorsitzender: Udo Heinen, Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg
- als erste stellvertretende Vorsitzende: Gerda Keilwerth, DIAKONEO KdöR
- als zweiter stellvertretender Vorsitzender: Christoff Jung, Diakonie Hessen/RDW Hessen gGmbH

Gerda Keilwerth ist langjähriges Mitglied des Verwaltungsrats und wurde neu in das Amt gewählt. Udo Heinen und Christoff Jung wurden in ihren Ämtern bestätigt. Wir gratulieren ihnen zur Wahl und danken ihnen herzlich für ihr unermüdliches Engagement im Dienst der Zusatzversorgung.

5. Neuer Tarif für die freiwillige Versicherung

Mit der freiwilligen Versicherung EZVK*Plus* und der EZVK Unterstützungskasse bieten wir unseren Versicherten attraktive Möglichkeiten, ihre Altersversorgung zusätzlich aufzustocken. Ab dem 1. Januar 2022 gilt für alle dafür neu abgeschlossenen Verträge der Tarif 2022. Er berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen, zum Beispiel die weiter steigende Lebenserwartung und die Entwicklung an den Kapitalmärkten. Für bestehende Altverträge ändert sich nichts.

Mehr Informationen:

- Tel. 06151 3301-0
- per E-Mail an beratung@ezvk.de
- von Ihrer regionalen EZVK-Vertretung

Auch für unseren neuen Tarif gelten die drei grundlegenden Kernpunkte der freiwilligen Versicherung: Planungssicherheit, höchstmögliche Flexibilität, garantierte Rentenleistungen. Der neue Tarif bietet einen Garantiezins von 0,5 Prozent und damit ein hohes Maß an Planungssicherheit. Im Gegensatz dazu können Lebensversicherungsgesellschaften nur noch einen Höchstrechnungszins von 0,25 Prozent garantieren. Meistens werden aber auch diese Garantien nicht mehr gegeben. Vielmehr besteht in den Tarifen nur noch die Beitragsgarantie, dass zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 80 Prozent oder 90 Prozent der eingezahlten Beiträge für die Verrentung zur Verfügung stehen. Diesen Weg geht die EZVK bewusst nicht.

Neu ist auch, dass Versicherte sich bis Rentenbeginn entscheiden können, ob sie eine Kapitalauszahlung wünschen. Für die EZVK*Plus* und für die EZVK Unterstützungskasse bestehen allerdings unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Höhe der Kapitalzahlung. Deswegen empfiehlt es sich zum Beispiel für die EZVK Unterstützungskasse, die Entscheidung über eine Kapitalauszahlung spätestens drei Jahre vor geplantem Rentenbeginn zu treffen, um gegebenenfalls Abschlüsse bei der Kapitalauszahlung zu vermeiden.

Die Vorteile im Überblick:

- Garantierte lebenslange Leistungen
- Flexible Beitragsgestaltung
- Flexible staatliche Fördermöglichkeiten
- Absicherung der Familie
- Wahlmöglichkeit beim Rentenbeginn
- Flexible Auszahlungsmöglichkeiten
- Keine Provisionen oder Abschlussgebühren

Unsere Beraterinnen und Berater informieren Sie gerne über die Details des neuen Tarifs. Für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten wir Informationsveranstaltungen und persönliche Beratungen (bei Ihnen vor Ort oder online). Schreiben Sie uns eine Mail an beratung@ezvk.de oder rufen Sie uns an (Tel. 06151 3301-0).

6. Sinkende BBG: Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Im Jahr 2022 sinkt die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung West erstmals: von 85.200 Euro auf 84.600 Euro (monatlich von 7.100 Euro auf 7.050 Euro). Dies wirkt sich in mehrfacher Hinsicht auf die betriebliche Altersversorgung und damit auch auf die Zusatzversorgung aus:

- Die BBG ist entscheidend dafür, in welcher Höhe Versorgungsbeiträge steuerfrei in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden können.
- Die BBG ist maßgeblich dafür, ob und in welcher Höhe Versorgungsbeiträge beitragspflichtig in der gesetzlichen Sozialversicherung sind.
- Die BBG bestimmt die Höhe des Anspruchs auf Entgeltumwandlung und die Höhe des darauf entfallenden Arbeitgeberzuschusses.

Auswirkungen auf die Pflichtversicherung EZVKGrund

■ Beitrags- und Leistungshöhe in der Zusatzversorgung:

In der Pflichtversicherung begrenzt die BBG die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Nicht zusatzversorgungspflichtig ist derjenige Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der den 2,5-fachen Wert der monatlichen BBG (2022: 17.625 Euro) übersteigt (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der EZVK). Somit werden für Versicherte, deren steuerpflichtiges Arbeitsentgelt diese Grenze übersteigt, künftig niedrigere Arbeitsentgelte zur Beitragsberechnung herangezogen als bisher. Dies hat entsprechend geringere Versorgungsleistungen zur Folge.

■ Besteuerung und Verbeitragung der Versorgungsbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Grenze für die Steuerfreiheit der Beiträge liegt gemäß § 3 Nr. 63 EStG bei jährlich 8 Prozent der BBG (2022: 6.768 Euro). Daher hat das Absinken der BBG auch Auswirkung auf die Besteuerung entsprechend hoher Versorgungsbeiträge. Das hat der Arbeitgeber bei seiner Meldung zu berücksichtigen. In der Sozialversicherung liegt die Grenze für die Beitragsfreiheit bei 4 Prozent der BBG (2022: 3.384 Euro). Da dieser Wert nun absinkt, setzt die Beitragspflicht gegebenenfalls früher ein, wenn der Freibetrag bereits ausgeschöpft ist.

Auswirkungen auf die freiwillige Versicherung EZVKPlus

Freiwillige Versicherung
EZVKPlus

■ Beitrags- und Leistungshöhe

Auf die Leistungen hat die abgesenkte BBG grundsätzlich keine Auswirkungen. Die Beiträge werden maßgeblich durch die Höhe des Beitrags bzw. des umgewandelten Entgelts bestimmt.

■ Besteuerung und Verbeitragung der Versorgungsbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen sind die gleichen wie bei der Pflichtversicherung.

■ Anspruch auf Entgeltumwandlung

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltumwandlung beschränkt sich auf Beiträge in Höhe von 4 Prozent der BBG, d. h. er sinkt von 3.408 Euro auf 3.384 Euro im Jahr 2022. Arbeitgeber, die nicht gewillt – oder tarifvertraglich daran gehindert – sind, Entgeltumwandlung über den gesetzlichen Mindestanspruch hinaus zuzulassen, sollten daher prüfen, ob die Entgeltumwandlungsvereinbarungen unter Mitwirkung der Mitarbeitenden anzupassen sind. Können die getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen unverändert fortgesetzt werden, ist die abgesenkte Steuer- und Sozialabgabenfreiheit zu beachten.

■ Arbeitgeberzuschuss zur Brutto-Entgeltumwandlung

Die sinkende BBG kann ebenfalls Auswirkungen auf den Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung in Höhe von 15 Prozent haben. Wie sich die abgesenkte BBG auswirkt, hängt vom Einzelfall ab. Ob arbeitsrechtliche Vereinbarungen angepasst werden müssen, sollten Arbeitgeber in einer rechtlichen Beratung prüfen. Die Kasse hat hier keine Prüfpflichten, sie nimmt lediglich den Beitrag des Arbeitgebers entgegen.

Mehr dazu im nachfolgenden Artikel →

Auswirkungen auf die EZVK Unterstützungskasse

EZVK-Unterstützungskasse

Auf die Versorgung über die EZVK Unterstützungskasse hat die Absenkung der BBG kaum Auswirkungen. So reduziert sich bei arbeitnehmerfinanzierten Versorgungen die Sozialversicherungsfreiheit der Zuwendungen, die ebenfalls bei 4 Prozent der BBG liegt.

Eine Auswirkung gibt es auch beim Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), und zwar für den Teil der Versorgung, der aus Umwandlungsbeiträgen resultiert, die die BBG übersteigen. Hier setzt der gesetzliche Insolvenzschutz erst zwei Jahre nach der Entgeltumwandlung ein.

Zuschuss in Höhe von
15 Prozent

7. Zuschusspflicht des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung

Seit diesem Jahr sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für so genannte Altverträge (vereinbart vor 2019) einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von 15 Prozent zu zahlen, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Bisher galt die Zuschusspflicht nur für Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung, die ab dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden. Rechtliche Grundlage ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg).

Zur praktischen Umsetzung geben wir Ihnen folgende Hinweise:

- Die Zuschusspflicht kann durch einen Tarifvertrag außer Kraft gesetzt oder modifiziert werden. Wir empfehlen darum zu prüfen, ob und auf welche Weise Sie tatsächlich einen Arbeitgeberzuschuss leisten müssen oder ob es eine abweichende arbeitsvertragsrechtliche oder tarifliche Regelung gibt.
- Die Zuschusspflicht besteht nur, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Entweder wird der Zuschuss „spitz“ entsprechend der tatsächlichen Sozialversicherungsersparnis oder pauschal in Höhe von 15 Prozent des Umwandlungsbetrags ermittelt.
- Daneben kommt auch die Verrechnung des Zuschusses mit der Entgeltumwandlung in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass die arbeitsrechtlichen Vereinbarungen diese Möglichkeit vorsehen.
- Der Arbeitgeberzuschuss führt – wie die aus Entgeltumwandlung resultierenden Beitragsteile – sofort zur gesetzlichen Unverfallbarkeit der damit finanzierten Versorgungsleistungen.
- Der Zuschuss kann ohne weiteren Aufwand zusammen mit den umgewandelten Beiträgen überwiesen werden. Es ist also kein neuer Versicherungsvertrag für die EZVKPlus nötig. Die Bedingungen des ursprünglichen Vertrages gelten auch für den Arbeitgeberzuschuss.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der aktuellen Meldung „Wichtige Informationen für die Beteiligten der EZVK“ auf unserer Website www.ezv.de.

Bitte prüfen Sie für Ihre Einrichtung, welche rechtlichen Voraussetzungen jeweils gegeben sind. Als Zusatzversorgungskasse dürfen wir hier keine Rechtsberatung erteilen.

In allen meldetechnischen Fragen unterstützen wir Sie gerne:
Telefon 06151 3301-0.

Rechengrößen und Grenzwerte 2022

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr 2022	BBG		8 % der BBG (West)*
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	84.600,00 €	81.000,00 €	6.768,00 €

* Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.384,00 €).

Entgeltumwandlung

Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG der gRV)*		
- jährlich		6.768,00 €
- monatlich		564,00 €
Mindestbeitrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	246,75 €
	monatlich	20,56 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert (20 % bis höchstens 1.752 €), sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG). Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG (3.384,00 €).
Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. August 2021 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) geregelt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
01.04.2019 - 29.02.2020	7.766,66 €	Ost: 11.064,38 € (im Jahr 2019) West: 11.788,23 € (im Jahr 2019)
01.03.2020 - 31.03.2021	7.841,56 €	Ost: 11.414,96 € West: 11.901,92 €
01.04.2021 - 31.03.2022	7.951,34 €	Ost: 11.821,26 € West: 12.068,53 €
01.04.2022 - 31.12.2022	8.094,46 €	12.285,76 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2022	17.625,00 €	35.250,00 €
Ost: 2022	16.875,00 €	33.750,00 €

Gesetzliche Krankenversicherung

Beitragsbemessungsgrenze	58.050,00 €
--------------------------	-------------

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	West	32,90 €
--	------	---------

EZVK
Evangelische Zusatzversorgungskasse
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt

Telefon	06151 3301-0
Telefax	06151 3301-187
E-Mail	info@ezvk.de
Internet	www.ezv.de